

Informationen zur Kostenfreiheit des Schulweges für Schülerinnen und Schüler des Landkreises Regensburg an Gymnasien, Fach- und Berufsober- schulen, Wirtschaftsschulen, Berufsfachschulen oder Berufsschulen in Voll- zeit – ab der 11. Klasse bzw. in besonderen Ausnahmefällen ab 10.Klasse

Was ändert sich?

Wenn Schülerinnen und Schüler nicht mehr schulpflichtig sind, entfällt der Beförderungsanspruch. Die Fahrkarten werden nicht mehr automatisch und kostenlos zur Verfügung gestellt.

Was bedeutet dies?

Die Fahrkarten müssen im Voraus selbst gekauft werden.

Unter welchen Voraussetzungen können die Kosten erstattet werden?

Der Landkreis Regensburg erstattet die Schülerbeförderungskosten, wenn:

- die Familienbelastungsgrenze i. H. v. 440,00 € pro Schuljahr überschritten wird,
- ein formeller Antrag auf Erstattung nach Ablauf des Schuljahres bis spätestens **31.10.** beim Landratsamt eingereicht wird (Ausschlussfrist). Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden!
- die zum Schüler- und Ausbildungstarif gelösten Monat- bzw. Wochenkarten des jeweiligen Verkehrsunternehmens (z. B. DB, RBO, RVV, VGN) im Original beim Landratsamt Regensburg vorgelegt werden. Beim Kauf der Tickets ist darauf zu achten, dass bei den Monaten, die in die Ferienzeiten fallen, möglicherweise Schülerwochenkarten günstiger sind als Schülermonatskarten.

Was wird erstattet?

Werden während des Schuljahres der Einfachheit halber durchwegs nur Schülermonatsfahrkarten gekauft, so kann es bei der nachträglichen Erstattung zu Abzügen kommen, wenn Beförderungsanspruch nur anteilmäßig bestand.

Ausnahmen vom Wegfall der Kostenfreiheit des Schulweges:

Der Landkreis Regensburg erstattet die Schülerbeförderungskosten in voller Höhe oder stellt Fahrkarten zur Verfügung, wenn

- eine dauerhafte Behinderung der Schülerin oder des Schülers vorliegt (Schwerbehinderungsausweis erforderlich), oder
- eine Familie oder ein/e Alleinerziehende/r im Vormonat des Bewilligungszeitraumes (= i. d. R. August)
 1. Kindergeld für drei oder mehr Kinder nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder
 2. Sozialhilfe (= Sozialhilfeberechtigter nach SGB XII) oder
 3. Leistungen nach SGB II (Hartz-IV-Leistungen bzw. Arbeitslosengeld II) bezieht.

Die Ausstellung einer Fahrkarte für das kommende Schuljahr ist nur möglich, wenn dem Landratsamt Regensburg ein ausgefüllter, vom Volljährigen oder dem gesetzlichen Vertreter unterschriebener und von der Schule bestätigter „Erfassungsbogen ab Jahrgangsstufe 11 oder Berufsschüler“ zusammen mit dem Nachweis über den Bezug einer der o. g. Leistung zum **Monat August** vor Schulbeginn vorliegt. Ist die Antragsstellung im August nicht möglich, empfiehlt es sich den Kauf der Fahrkarten für den Monat September mit dem Landratsamt abzuklären.

Wie finde ich die notwendigen Formulare?

Informationen, sowie Formulare – insbesondere der Antrag zur Fahrtkostenerstattung, stehen zur Verfügung auf unserer Homepage unter:

<http://www.landkreis-regensburg.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/?schuelerbefoerderung-kostenfreiheit-und-rueckerstattung-gewaehren&orga=93737>

Achtung:

Schülerinnen und Schüler der 11. Klasse einer Fachoberschule müssen **immer** selbst die Fahrkarten beim Verkehrsunternehmen kaufen, weil Schul- und Praktikumsort unterschiedlich sein können.

Eine Ausgabe von Fahrkarten im Voraus ist auch bei Vorliegen einer der o. g. Ausnahmen leider nicht möglich.

Weitere Fragen?

Gerne stehen die Ansprechpartnerinnen vom Landratsamt Regensburg für Einwohner des Landkreises Regensburg unter 0941 4009-249 oder 4009-529 sowie unter der E-Mail: schuelerbefoerderung@lra-regensburg.de zur Verfügung.

Einwohner der Stadt Regensburg wenden sich bitte an die Stadt Regensburg, Amt für Schulen, Von-der-Tann-Str. 1, 93047 Regensburg, Telefon Nr. 0941 507-1406 oder 507-1407.